

Statuten

und Jugendriegenreglement



1.	Leitbild des KTV Altstätten	4
2.	Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit	5
2.1.	Name, Sitz	5
2.2.	Zweck	5
2.3.	Zugehörigkeit	5
3.	Mitgliedschaft	6
3.1.	Arten der Mitgliedschaft	6
3.1.1.	Aktivmitglied	6
3.1.2.	Ehrenmitglied	6
3.2.	Eintritt	6
3.3.	Austritt / Ausschluss	7
3.4.	Riegen	7
4.	Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	8
4.1.	Dienstleistungen / Pflichten der Vereinsmitglieder	8
4.2.	Mitgliederbeiträge	8
5.	Organisation	9
5.1.	Organe	9
5.2.	Hauptversammlung (HV)	9
5.2.1.	Stimmberechtigung	9
5.2.2.	Wahlverfahren	9
5.2.3.	Zuständigkeit der Hauptversammlung (HV)	10
5.3.	Vorstand	10
5.3.1.	Zusammensetzung und Zuständigkeit	10
5.3.2.	Organisation	11
5.3.3.	Zuständigkeit	11
5.3.4.	Unterschriftenregelung	12
5.3.5.	Haftung	12
5.4.	Revision	12
6.	Weitere Bestimmungen	13
6.1.	Teilnahme an Wettkämpfen / Veranstaltungen	13
6.2.	Versicherung	13
6.3.	Statutenänderungen	13
6.4.	Geschäftsjahr	13
6.5.	Auflösung des Vereins	14
6.6.	Mitgeltende Unterlagen	14
6.7.	Inkrafttreten der Statuten	14

1.	Jugendriegenreglement	16
1.1.	Zweck der Jugendriege	16
1.2.	Zugehörigkeit der Jugendriege	16
1.3.	Mitgliedschaft	16
1.3.1.	Eintritt	16
1.3.2.	Austritt / Ausschluss	17
1.3.3.	Übertritt	17
1.4.	Organisation / Zuständigkeiten	18
1.4.1.	Jugendriegenleitung (Jugichefin / Jugichef)	18
1.5.	Weitere Bestimmungen	18
1.5.1.	Zeit des Turnbetriebes	18
1.5.2.	Versicherung	18
1.5.3.	Jahresbeitrag	18
1.5.4.	Kostenübernahme	19
1.5.5.	Teilnahme an Veranstaltungen	19
1.5.6.	Weiterbildung der Leitenden	19
1.6.	Inkrafttreten des Jugendriegenreglements	19
A	Anhang: Ehrenkodex „Sport-verein-t“	20

1. Leitbild des KTV Altstätten

Der KTV Altstätten...

ist ein Verein mit Tradition – engagiert und vielfältig

Der KTV Altstätten ist ein aufgeschlossener Verein mit einem breiten Leistungsangebot

Der Verein bietet seinen Mitgliedern moderne, populäre und attraktive Sportarten im Breiten- und Leistungssport. Er unterstützt aber auch die Kameradschaft, die Freude und den Spass an sportlichen und geselligen Anlässen, so dass sich alle Vereinsmitglieder in diesem Sportverein wohl fühlen.

Das Motto des KTV Altstätten

Der Trendverein in und für Altstätten, für Jung und Alt.

Der KTV Altstätten hat motivierte und hilfsbereite Mitglieder

Unser Verein hat das Ziel mit der nötigen Einsatzbereitschaft seiner Mitglieder und deren Willen einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft und der Region zu erreichen. Dabei beachtet er den steten Wertewandel in der Gemeinschaft und ist offen für neue Ideen in den verschiedenen Sportbereichen seiner Riegen. Er schafft vor allem optimale Bedingungen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung von Jugendlichen. Mit sportlichen Einzel- und Teamleistungen an Wettkämpfen, sowie Spass am Spiel und Freude an kollektiven Anlässen und Festivitäten fördert er das Selbstbewusstsein und den Teamgeist im Verein.

Fairness und Gleichberechtigung kennzeichnet das Verhalten unseres Vereins aus

Der KTV Altstätten orientiert sich an christlich-ethischen Werten, ist jedoch politisch und konfessionell neutral und offen für alle. Der KTV Altstätten setzt sich für die Solidarität und Toleranz ein und anerkennt als integrierenden Teil die Ethik-Charta von „Sport-verein-t“ der Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände. In diesem Sinne legt er Wert auf die Integration, die Konflikt-, Gewalt- und Suchtprävention. Die Meinungsfreiheit hat in unserem Verein einen hohen Stellenwert: Wir legen Wert auf konstruktive Diskussion und beachten die Regeln des Anstands. Missstände und Probleme werden absolut vertraulich im Kreise des Vorstandes behandelt und wenn möglich auch gelöst. Insbesondere wird auf die persönlichen Anliegen in jedem Fall Rücksicht genommen und die Diskretion gewahrt.

Der KTV Altstätten informiert über seine Tätigkeiten

Mit gezielten Informationen orientiert der Verein über Aktivitäten seiner Riegen. Das Ziel ist die Anerkennung in und die Steigerung des Bekanntheitsgrades über die Region hinaus.

2. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

2.1. Name, Sitz

Der Katholische Turnverein Altstätten – im Folgenden: KTVA – ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Altstätten.

2.2. Zweck

Der KTVA ist ein polysportiver Verein, der seine Mitglieder aktiv bei ihrer sportlichen Freizeitgestaltung fördert und unterstützt.

Im Zentrum der Bestrebungen steht die zeitgemässe sportliche Freizeitgestaltung sowie im Breiten- als auch im Leistungssport.

Der KTVA orientiert sich an christlich-ethischen Werten. Er ist jedoch politisch und konfessionell neutral und offen für alle, welche dem Zweck und dem Leitbild des Vereines nachleben.

Der KTVA nimmt an verschiedenen Veranstaltungen teil oder führt diese durch. Mögliche Veranstaltungen sind beispielsweise Turnfeste, Leichtathletik-Wettkämpfe, Kurse, Feste (z.B. Stadtfest, etc.).

2.3. Zugehörigkeit

Der KTVA ist Mitglied der Sportunion Ostschweiz, welche ihrerseits Mitglied der Sportunion Schweiz ist. Die Leitbilder dieser Organisationen werden vom KTVA anerkannt.

Der KTVA ist Mitglied des St.Galler Leichtathletikverbandes (SGALV), welcher wiederum Mitglied von Swiss Athletics ist. Wo erforderlich anerkennt der KTVA die Leitbilder und Vorgaben dieser Organisationen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

3.1.1. Aktiv-Mitglied

Aktiv-Mitglieder beteiligen sich aktiv am Vereinsleben. Sie besuchen Trainings, Wettkämpfe und helfen bei der Durchführung von Veranstaltungen mit.

3.1.2. Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den KTVA verdient gemacht haben oder jene welche in anderer Form als ehrenwerte Förderer des Sports in Erscheinung getreten sind.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der HV verliehen.

3.1.3. Passivmitglied

Passivmitglieder gelten nicht als Vereinsmitglieder, sondern sind Sportfreunde, welche den Verein materiell unterstützen. Sie zahlen einen Passivbeitrag, dessen Minimalhöhe an der HV bestimmt wird.

3.2. Eintritt

Mitglied des KTVA können alle Personen werden, welche diese Statuten anerkennen und im Jahre des Beitrittes das fünfzehnte Altersjahr erreichen oder erreicht haben. Wenn erforderlich kann durch den Vorstand das Eintrittsalter angepasst werden.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Neueintretende haben während zwei Monaten die Möglichkeit den Verein kennenzulernen und sich zu entscheiden, ob sie diesem beitreten wollen. Bei einer positiven Entscheidung und mindestens einem Halbjahr vor der HV wird der Jahresbeitrag zur Zahlung fällig.

Die offizielle Aufnahme in den Verein erfolgt an der Hauptversammlung (HV) des KTVA. Aufgenommen werden Mitglieder, welche sich bis zur HV mindestens sechs Monate aktiv am Vereinsleben beteiligten.

3.3. Austritt / Ausschluss

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit einer schriftlichen Erklärung an das Präsidium auf Ende des Vereinsjahres. Diese muss zehn Tage vor der HV beim Präsidenten eingetroffen sein. Die statutarischen und finanziellen Verpflichtungen sind vor dem Austritt zu erfüllen.

Ein Ausschluss erfolgt bei Verstößen gegen die Statuten oder das Leitbild, bzw. aus anderen wichtigen Gründen jeweils durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Beschluss sind die Beteiligten anzuhören. Gegen einen Entscheid kann z.H. der HV schriftlich Rekurs eingelegt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss entstehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.4. Riegen

Der KTVA kann neue Riegen gründen oder bestehende Riegen zusammenlegen oder aufheben. Dabei werden qualitative (Ressourcen der Leitenden, Qualität des Angebotes, etc.) und wirtschaftliche Aspekte (Anzahl Teilnehmende, Hallenmieten, etc.) berücksichtigt.

Derzeit setzt sich der KTVA zusammen aus:

Aktive	:	Damen	Herren
Jugendriege	:	Mädchen	Knaben
Frauengruppe			
Spezialriege	:	Leichtathletik	
Ehrenmitglieder			

Bei den Jugendriegen ist die Zugehörigkeit zur entsprechenden Riege abhängig vom Alter.

4. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

4.1. Dienstleistungen / Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind ermächtigt die statutarischen Rechte wahrzunehmen und Dienstleistungen des KTVA zu beanspruchen.

Die Vereinsmitglieder leben den Statuten und dem Leitbild nach, erfüllen die administrativen und finanziellen Verpflichtungen und befolgen Beschlüsse des Vorstandes.

4.2. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens:

Lernende und Studenten	:	CHF 150.00
Aktivenriege, Spezialriege	:	CHF 200.00
Jugendriege	:	CHF 50.00
Ehrenmitglieder	:	beitragsfrei

5. Organisation

5.1. Organe

Die Organe des KTVA sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revision

5.2. Hauptversammlung (HV)

Die HV findet in der Regel im vierten Quartal statt.

Die HV wird vom Vorstand einberufen und durch das Präsidium geleitet.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Versammlung an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder und Turnerinnen der Frauengruppe.

Anträge der Vereinsmitglieder zu Händen der HV sind bis 10 Tage vor der HV schriftlich an das Präsidium einzureichen.

Eine ausserordentliche HV wird einberufen auf Verlangen eines Fünftels (1/5) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss des Vorstandes.

Die Teilnahme an der HV ist für alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder obligatorisch.

Für Ehrenmitglieder ist die Teilnahme an der HV fakultativ.

5.2.1. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, welche durch die HV in den Verein aufgenommen wurden. Sie erhalten ein Stimmrecht.

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder verfügen jeweils über ein Stimmrecht.

Passivmitglieder, Gönner und Gäste haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5.2.2. Wahlverfahren

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das Absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das Relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

5.2.3. Zuständigkeiten der Hauptversammlung (HV)

Die HV:

- erlässt und revidiert die Statuten
- genehmigt das Leitbild
- genehmigt das Protokoll der vergangenen HV
- genehmigt die Jahresberichte
- genehmigt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht
- entlastet den Vorstand (Décharge-Erteilung)
- wählt das Präsidium, die weiteren Vorstandsmitglieder und die Revision
- wählt die Jugendriegenleitung (Jugichefin / Jugichef)
- beschliesst die Mitgliederbeiträge
- entscheidet als Rekursinstanz über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- ernennt Ehrenmitglieder
- beschliesst über Anträge der Vereinsmitglieder und des Vorstandes
- beschliesst über Auflösung oder Umwandlung des Vereins

5.3. Vorstand

5.3.1. Zusammensetzung und Zuständigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Der Vorstand ist aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

- dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident)
- dem Vizepräsidium (Vizepräsidentin oder Vizepräsident)
- Finanzen (Kassierin / Kassier)
- Jugendriegenleitung (Jugichefin / Jugichef)
- weitere Vorstandsmitglieder

Als weitere Vorstandsmitglieder gelten:

- Vertretung Oberturnerinnenteam / Oberturnerteam
- Aktuarin / Aktuar
- Marketing (1-2 Personen)
- Vertretung der Frauengruppe
- Vertretung der Leichtathletik

Das Präsidium wird durch die HV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.3.2. Organisation

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

5.3.3. Zuständigkeit

Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung und Durchführung der HV
- Öffentlichkeitsarbeit, Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben
- Erarbeitung der Grundsatzpapiere: Leitbild, Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Erarbeiten der Jahresplanung mit Budget zuhanden der HV
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der HV
- Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.
- Überprüft und passt das Leitbild den Gegebenheiten an

Die detaillierten Aufgaben aller Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft beschrieben.

5.3.4. Unterschriftenregelung

Der Vorstand zeichnet grundsätzlich kollektiv zu zweien. Für Geschäfte und Korrespondenzen ohne Verpflichtungen kann Einzelzeichnungsberechtigung vereinbart werden.

Im Post- und Bankverkehr bedarf es der Kollektivunterschrift, im elektronischen Zahlungsverkehr ist eine sachgemässe Form anzuwenden. Ausserordentliche Ausgaben sind grundsätzlich mit dem Präsidium und einem weiteren Vorstandsmitglied abzusprechen.

Dem Vorstand stehen abschliessende Finanzbefugnisse über im Budget nicht enthaltene, unvorhersehbare Ausgaben bis CHF 1'000.00 im Einzelfall zu.

5.3.5. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5.4. Revision

Die Revision konstituiert sich aus drei Personen, welche alljährlich von der HV gewählt werden. Sie prüfen das Rechnungswesen und die Geschäftsführung des KTVA und erstatten der HV jährlich einen schriftlichen Bericht.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Teilnahme an Wettkämpfen / Veranstaltungen

Vereinsmitglieder (Einzel / Gruppen), welche an sportlichen Wettkämpfen oder Veranstaltungen unter dem Namen des KTVA teilnehmen wollen, haben die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn eigene Anlässe konkurriert werden oder wenn es sich um Vereinsmitglieder handelt, welche ihren Verpflichtungen dem KTVA gegenüber nur ungenügend nachkommen. Liegt die Zustimmung vor, so kann der Vorstand im Rahmen des Budgets die Bezahlung von Startgeldern und Spesenanteilen durch die Vereinskasse beschliessen.

6.2. Versicherung

Versicherung für alle Aktivitäten im Namen des KTVA ist Sache der Vereinsmitglieder.

6.3. Statutenänderungen

Statutenänderungen können an jeder ordnungsgemäss einberufenen HV mit zwei Drittel (2/3) Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschliessen werden.

6.4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Monat, in welchem die HV stattfindet und endet im nächsten Jahr im Monat vor der HV. Dies ist üblicherweise von November bis und mit Oktober.

6.5. Auflösung des Vereins

Mit einer zwei Drittel (2/3) Mehrheit kann die Auflösung des KTVA beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung ist sämtliches Inventar und Vermögen dem katholischen Kirchenverwaltungsrat Altstätten zur Verwaltung zu übergeben.

Wird während sechs Jahren kein neuer Verein im Sinne des KTVA gegründet, so geht das Inventar und Vermögen an eine wohltätige Institution in Altstätten über.

6.6. Mitgeltende Unterlagen

Statuten der Sportunion Ostschweiz

Statuten der Sportunion Schweiz

Jugendriegenreglement des KTVA (im Anhang)

6.7. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 25. November 2011 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Versionen.

Altstätten, 25. November 2011
Katholischer Turnverein Altstätten

Der Präsident

Der Kassier

Dominik Ritter

Fabian Sonderegger

Reglement der Jugendriege



Als Bestandteil der Statuten des Katholischen
Turnvereins Altstätten (KTVA)

1. Jugendriegenreglement

Das Jugendriegenreglement wird durch die Hauptversammlung des KTVA genehmigt. Übergeordnet zu diesem vereinfachten Reglement gelten die Statuten des KTVA.

1.1 Zweck der Jugendriege

Die Jugi des KTVA unterstützt und fördert ihre Vereinsmitglieder aktiv bei ihrer sportlichen Freizeitgestaltung.

Im Zentrum der Bestrebungen steht die zeitgemässe sportliche Freizeitgestaltung sowie im Breiten- als auch im Leistungssport.

Die Jugi des KTVA orientiert sich an christlich-ethischen Werten. Sie ist jedoch politisch und konfessionell neutral und offen für alle, welche dem Zweck und dem Leitbild des Vereines nachleben.

Die Jugi des KTVA nimmt an verschiedenen Veranstaltungen teil oder führt diese durch. Mögliche Veranstaltungen sind beispielsweise Vereinsmeisterschaften und Leichtathletikwettkämpfe.

1.2 Zugehörigkeit der Jugendriege

Die Jugi untersteht der Leitung des KTVA und orientiert sich an den Normen der Sportunion Schweiz.

1.3 Mitgliedschaft

Die Jugi unterhält verschiedene Riegen, so dass jugendliche Mädchen und Knaben unter ihresgleichen und dem Alter entsprechend an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen können.

1.3.1. Eintritt

Mitglied der Jugi des KTVA können alle Jugendlichen werden, welche dieses Jugendriegenreglement anerkennen und im Jahre des Beitrittes das fünfte Altersjahr erreichen oder erreicht haben. Wenn erforderlich kann durch den Vorstand das Eintrittsalter angepasst werden.

Der Eintritt von Vereinsmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Neueintretende haben während zwei Monaten die Möglichkeit die Jugi kennenzulernen und sich zu entscheiden, ob sie dieser beitreten wollen. Bei einem positiven Entscheid und mindestens einem Halbjahr vor der HV wird der Jahresbeitrag zur Zahlung fällig.

1.3.2. Austritt / Ausschluss

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit einer schriftlichen Erklärung an die Jugendriegenleitung (Jugichefin / Jugichef). Die finanziellen Verpflichtungen sind vor dem Austritt zu erfüllen.

Ein Ausschluss erfolgt bei Verstößen gegen das Jugendriegenreglement oder das Leitbild, wegen fortgesetztem Nichtbesuch der Turnstunden, übermässigen Störungen der Turnstunden, bzw. aus anderen wichtigen Gründen jeweils durch Beschluss der Jugendriegenleitung (Jugichefin / Jugichef).

Die erziehungsberechtigte Person ist schriftlich über den Ausschluss zu informieren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss entstehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

1.3.3. Übertritt

Üblicherweise ist das Alter für den Übertritt in die nächst höhere Jugi entscheidend. In Ausnahmefällen entscheiden die Jugileiterinnen oder -leiter zusammen mit der Jugendriegenleitung über von diesem Leitsatz abweichenden Umständen. Solche Umstände können sein:

- die Jugendlichen stammen aus demselben Quartier und bestreiten den Weg zur / von der Turnstunde gemeinsam (z.B. Fahrgemeinschaften).
- Geschwister mit nahe zusammenliegendem Geburtsjahr (Entlastung der Eltern)
- Grad der physischen und psychischen Reife.

Der Übertritt in die Aktiv-Riegen des KTVA erfolgt üblicherweise in dem Jahr, in welchem die jugendliche Person das fünfzehnte Altersjahr erreicht.

Der Übertritt in die nächst höhere Jugi oder der Übertritt zur Aktiv-Riege findet jeweils nach den Sommerferien statt.

1.4 Organisation / Zuständigkeiten

1.4.1. Jugendriegeleitung (Jugichefin / Jugichef)

Die Jugendriegeleitung wird durch die Hauptversammlung des KTVA jährlich gewählt.

Die Jugileitung ist für den geregelten Jugibetrieb zuständig, indem sie:

- Leiterinnen und Leiter rekrutiert.
- für die Weiterbildung der Leitenden sorgt.
- Anlässe (z.B. Vereinsmeisterschaften) organisiert, sofern kein anderes Organ dazu verpflichtet wird.
- die Teilnahme an Anlässen organisiert und koordiniert.
- dafür sorgt, dass entsprechende Trainingsmöglichkeiten (Turnhallen) zur Verfügung stehen.
- zuhanden der Hauptversammlung einen Jahres- und Tätigkeitsbericht abgibt, sowie das Jahresprogramm vorstellt.

1.5 Weitere Bestimmungen

1.5.1. Zeit des Turnbetriebes

Der Turnbetrieb findet an Wochentagen (Montag- Freitag) bis spätestens 21:00 Uhr statt. Dabei werden das Alter der Jugendlichen und die Verfügbarkeit der Turnhallen berücksichtigt. Üblicherweise enden Jugistunden um 19:30 Uhr.

1.5.2. Versicherung

Versicherung ist Sache der Teilnehmenden, respektive deren Erziehungsberechtigten.

1.5.3. Jahresbeitrag

Die Vereinsmitglieder der Jugi entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Hauptversammlung des KTVA festgelegt wird. Dieser Beitrag kann maximal CHF 50.00 pro jugendlicher Person betragen.

1.5.4. Kostenübernahme

Die Unkosten der Jugendriege für den Turnbetrieb werden vom Aktivverein übernommen. Zudem kann der Vorstand über die Bezahlung von Startgeldern und Spesenanteilen im Rahmen des Budgets beschliessen.

1.5.5. Teilnahme an Veranstaltungen

Die Erziehungsberechtigten werden angehalten ihren Jugendlichen die Teilnahme an Veranstaltung der Jugi zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so müssen die Jugendlichen bei der Jugileiterin, dem Jugileiter abgemeldet werden.

Für Veranstaltungen des Gesamtvereins kann die Jugi als Unterstützung beigezogen werden.

1.5.6. Weiterbildung der Leitenden

Die Leitenden sind angehalten die angebotenen Kurse zu besuchen, damit eine hohe Qualität der Turnstunden gewährleistet bleibt. Die Kurse können durch Verbände (Sportunion Ost, Sportunion Schweiz) oder durch nationale Stellen (J&S) angeboten werden.

1.6. Inkrafttreten des Jugendriegenreglements

Das vorliegende Jugendriegenreglement tritt sofort nach seiner Annahme durch die Hauptversammlung vom 25. November 2011 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Versionen.

Altstätten, 25. November 2011
Katholischer Turnverein Altstätten

Der Präsident

Der Kassier

Dominik Ritter

Fabian Sonderegger

A Anhang: Ehrenkodex „Sport-verein-t“

1. Wir integrieren und akzeptieren Menschen unterschiedlicher Herkunft mit unterschiedlichen Stärken.
2. Wir behandeln alle Vereinsmitglieder gleichwertig und fördern gegenseitigen Respekt und die gegenseitige Anerkennung.
3. Wir beziehen die Familien der Vereinsangehörigen aktiv ins Vereinsleben und in die jeweiligen Strukturen mit ein.
4. Wir setzen uns für die Konflikt- und Suchtprävention ein und bemühen uns bei Konflikten um eine respektvolle Austragung und gerechte Lösungen.
5. Wir unterstützen die Freiwilligenarbeit aktiv und stärken das Ehrenamt.

